

Anforderung für Aussteller

1. Dem Aussteller sollte bekannt sein, dass das Landratsamt, hier: Amt für Gesundheit und Versorgung und das Amt Verbraucherschutz und Veterinärwesen angemeldete und unangemeldete, sowie erkennbare und verdeckte Kontrollen machen können und werden.
2. Der Veranstalter sollte sich das Recht vorbehalten, bei Beanstandungen seitens des Gesundheitsamtes vor Ort das betreffende Studio unverzüglich zur Beachtung der Auflagen wirksam anzuhalten oder es ggf. von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
3. Den Ausstellern ist es aus hygienischen Gründen untersagt Getränke und Essen an die Besucher abzugeben.
4. Den Ausstellern müssen ortsnahe Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser sowie Seifenspender, Händedesinfektionsmittelspender und hygienisch einwandfreie Vorrichtungen zum Trocknen der Hände zur unmittelbaren Benutzung zur Verfügung stehen. (HygV BW)
5. Der Aussteller muss entweder einen eigenen Sterilisator mitbringen oder mit Einwegmaterial arbeiten. Die eingesetzten Sterilisatoren müssen über den Nachweis einer mikrobiologischen Funktionsprüfung, die nicht älter als ein halbes Jahr sein darf, verfügen. Die gesetzlichen Anforderungen nach Medizinproduktgesetz (MPG) und Medizinprodukte – Betreiberordnung (MPBetreibV) sind zu beachten. Sofern ausschließlich Einwegmaterialien/-geräte verwendet werden, sind keine weiteren Ressourcen für die Aufbereitung von Instrumenten oder Geräten erforderlich. Bitte beachten: Es ist verboten, Medizinprodukte in den Verkehr zu bringen, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder anzuwenden, wenn das Datum abgelaufen ist!
6. Für die Desinfektion von Händen, Haut und Instrumenten sowie von Flächen dürfen nur Mittel aus der Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für angewandte Hygiene e.V.) verwendet werden. **Das Umfüllen von Händedesinfektionsmitteln ist nicht zulässig!**
7. Auf allen Haut-, Hände-, Instrumenten- und Flächendesinfektionsmitteln muss ein Ablaufdatum vorhanden sein. Alle bereits geöffneten Desinfektionsmittel müssen zusätzlich noch ein Anbruchdatum aufweisen.
8. Die TRBA 250 ist zu beachten. Es müssen bei den Arbeiten am Kunden Einweghandschuhe getragen werden.
9. **Jedes Studio muss einen Hygieneplan zur Convention aufstellen, der den Ablauf regelt und die Tätigkeit vor Ort beschreibt.**
10. Eine ordnungsgemäße Beseitigung der infektiösen Abfälle, insbesondere der spitzen, scharfen und zerbrechlichen Geräte, Werkzeuge und Gegenstände durch eine entsprechende Verpackung, die eine Verletzungsgefahr ausschließt (TRBA), ist zu gewährleisten. Falls mit Einwegnadeln gearbeitet wird, ist es zwingend erforderlich einen Durchstich sicheren Behälter zur Entsorgung (Abwurfbehälter) bereit zu halten.
11. Jedes Tattoostudio muss seine eigene Tätowierliege bzw. Tätowierstuhl mitbringen.

12. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die verwendeten Tätowierfarben den Angaben der Tätowiermittel-Verordnung entsprechen. Auf jeder bereits angebrochenen Tätowierfarbe muss ein Anbruchdatum vermerkt werden um eine Überlagerung zu vermeiden.

Haas
Hygienekontrolleur

21.05.2015